

Allgemeine Mietbedingungen SWISS LIGHT GmbH, **CH-6460 Altdorf/UR**

Grundsatz

Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein.
Die Kopie des Mietvertrages muss innert 5 Tagen an die Firma SWISS LIGHT GmbH retourniert werden.
Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von der Firma SWISS LIGHT GmbH schriftlich bestätigt worden sind. Anfallende Anlasseintrittskosten für alle SWISS LIGHT GmbH Mitarbeiter werden dem Veranstalter voll verrechnet. Die Verpflegung der SWISS LIGHT GmbH Crew, während den Auf-, Bedienungs-, und Abbauzeiten erfolgt auf Kosten des Mieters. Die von uns vermieteten Geräte sind für den professionellen Einsatz bestimmt. Sie dürfen nur von instruiertem oder Fachkundigem Personal bedient werden. Für Personen- und Sachschaden übernimmt die Firma SWISS LIGHT GmbH keine Haftung. Die Auftrittszeit inkl. Stage-Plan der einzelnen Künstler oder Bands müssen mind. 7 Tage vor der Veranstaltung bei uns sein. SUISA- und sonstige Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters

Mietdauer

Die im Mietvertrag festgesetzte Mietzeit darf nicht überschritten werden. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, bei nicht termingerechter Rückgabe des Mietmaterials Regress auf den Mieter zu nehmen. Der Mietwert erhöht sich dabei täglich um die volle Tagesmiete. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nach Absprache durchaus möglich.

Zahlung

Abholanlagen sind in bar beim abholen der Mietgegenstände zu bezahlen.
Komplettsysteme (mit Personal, Transporte usw.) sind nach Auftragserfüllung bar zu bezahlen. Spez. Zahlungskonditionen sind nach Absprache möglich.

Eigentum

Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum der Firma SWISS LIGHT GmbH.

Haftung

Der Mieter haftet für jegliche Schäden, auch für Elementar-, Feuer-, und Wasserschäden, sowie Schäden durch Drittpersonen und Schäden durch höhere Gewalt, die an und von den gemieteten Geräten und Gegenständen entstehen. SWISS LIGHT GmbH weist jede Art von Haftung für Ausfälle an den Geräten während der Veranstaltung zurück. Nicht retourniertes oder beschädigtes Mietmaterial wird dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Für Betriebsausfälle und sämtliche Folgekosten infolge nicht retourniertem Mietmaterial haftet ebenfalls vollumfänglich der Mieter. Lampen und Stecker gehen zu Lasten des Mieters, sofern sie nicht der normalen Abnutzung entsprechen. Defekte Leuchtmittel müssen retourniert werden. Beim feststellen von Schäden oder Störungen an Geräten muss spätestens bei Rückgabe Meldung an die Firma SWISS LIGHT GmbH erfolgen.

Funktionsprüfung

Der Mieter bestätigt durch die Unterzeichnung des Lieferscheines, dass er die Geräte geprüft hat. Andernfalls anerkennt er die Funktionsprüfung durch einen Mitarbeiter von SWISS LIGHT GmbH. Nachträglich erklärte Mängel können nicht anerkannt werden.

Jede Art von Änderungen an den Mietgeräten durch den Mieter ist untersagt.

Werbung

Die Firma SWISS LIGHT GmbH behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen und am Anlass Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Die Firmenlogos und Schriftzüge dürfen weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden. Bei Wiederhandlung behält sich SWISS LIGHT GmbH vor, einen Unkostenbeitrag zu verrechnen. Der Veranstalter gestattet mit der Auftragsvergabe die Möglichkeit Bild, Text, Signete und Logos von der vom Veranstalter geschalteten Internet Seite ohne Kostenfolge für Werbezwecke auf der SWISS LIGHT Homepage zu verwenden

Annulation

Annuliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die allfälligen Annulationskosten
bis 60 Tage vor Mietbeginn : 5% bis 30 Tage vor Mietbeginn : 25%
bis 10 Tage vor Mietbeginn : 50% bis 3 Tage vor Mietbeginn : 75%
danach 100% des Mietbetrages.

Versicherung

Die Mietgegenstände sind grundsätzlich nicht versichert. Der Mieter muss auf eigene Kosten eine Versicherung abschliessen. Auf Wunsch kann das durch unsere speziell ausgearbeitete ALL-RISK-Versicherung erfolgen. Wir behalten uns das Recht vor, bei beschädigter, verllorener, oder gestohlener Mietware den Mieter haftbar zu machen. Dies gilt insbesondere auch bei, Feuer-, Wasser-, Elementarschäden, Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt.

Ersatz

Falls die gewünschten Mietwaren bei Abholung nicht vorhanden sind, (in Reparatur oder vom vorherigen Mieter nicht rechtzeitig retourniert), ist der Vermieter bemüht, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und den Mieter frühstmöglich zu benachrichtigen. Für fehlende Mietware kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

Einverständnis

Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift, mit den Mietbedingungen einverstanden zu sein. Bei Streitfällen beziehen wir uns automatisch auf das OR.

Recht

Gerichtsstand: Altdorf /UR